

Griechenland

1. IPR

Griechenland folgt dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Nachlasses. Dies betrifft auch Grundstücke. Grundsätzlich ist die Staatsangehörigkeit des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes maßgeblich.¹ Eine Rück- und Weiterverweisung durch das IPR des Heimatstaates ist also nicht zu beachten.

Besonderheiten gelten für griechische Staatsangehörige, die Moslems sind. Hier ist eine vertiefte Prüfung nötig.² Das gemeinschaftliche Testierverbot ist Sachnorm und gilt grundsätzlich auch für im Ausland errichtete Testamente.³ Trotz des an sich anzuwendenden Auslandsrechts bei Ausländern kann ein gemeinsames Testament von Ausländern gegen den griechischen ordre public verstoßen, so dass es unwirksam sein kann.⁴ Gleiches gilt auch für Erbverträge, die auch bei Ausländern in Griechenland nicht akzeptiert werden.

2. Erbrecht

Das griechische Recht entspricht in seinen wesentlichen Grundsätzen dem deutschen Recht. Es leitet sich aus dem römisch-byzantinischen Recht ab⁵. Auch hier gilt der Grundsatz der Universalsukzession.

a. gesetzliche Erbfolge

Die gesetzlichen Erben sind in 4 Ordnungen nach dem Parentelsystem unterteilt. Daneben steht der Ehegatte.

1. die Kinder und Abkömmlinge des Erblassers, Art. 1813 ZGB
2. die Eltern und deren Abkömmlinge bis zu den Urenkeln der Eltern, Art. 1814 ZGB
3. die Großeltern, deren Kinder, Enkelkinder und Urenkel, Art. 1816 ZGB
4. die Urgroßeltern, Art. 1817 ZGB
5. der Ehegatte, Art. 1820 ZGB

Es gilt der Grundsatz der Repräsentation, d. h. Kinder treten an die Stelle der verstorbenen Eltern. Erben der vorherigen Ordnung schließen jeweils Erben aus der folgenden Ordnung aus. Adoptivkinder stehen den leiblichen Kindern gleich, Kinder erben zu gleichen Teilen. Eltern und Geschwister erben nebeneinander ebenso zu gleichen Teilen. Die Großeltern erben je zu 1/4, dann jeweils die Kinder und Enkel, Art. 1816. Die Verwandtenerbfolge ist auf diesen Personenkreis begrenzt.⁶

Der Ehegatte erhält 1/4 des Nachlasses neben Abkömmlingen des Erblassers, neben Verwandten der übrigen Ordnungen die Hälfte des Nachlasses, ansonsten den gesamten Nachlass, Art. 1820, 1821. Außerdem erhält er als Voraus die Haushaltsgegenstände. Sind Abkömmlinge des Erblassers

¹ Apostolos Georgiades/Froso Dimakou-Kiaou in Ferid/Firsching Band 3, Griechenland, Juni 1979, Rn. 10

² Georgiades, Rn. 15

³ vgl. Georgiades, Rn. 17

⁴ Dies ist allerdings nicht einheitlich geklärt. Seit dem in Kraft treten des Haager Testamentsabkommens auch in Griechenland (2. 8. 1983) ändert sich langsam die bisherige Ansicht, vgl. Stamatiades in Süß/Haas, Erbrecht in Europa, Griechenland, Rn. 9

⁵ Georgiades, Rn. 1

⁶ Georgiades, Rn. 51

vorhanden, so sind allerdings deren Interessen zu berücksichtigen. Finden sich nach diesen Regeln keine Erben, so erbt der Staat.

b. Testamente

Testierfähigkeit besteht grundsätzlich ab dem 18. Lebensjahr, wobei bis zum 21. Lebensjahr nur ein öffentlich errichtetes Testament wirksam ist, Art. 1719, § 1. Ausnahmsweise sind Mönche nicht testierfähig.⁷

Testamente können eigenhändig errichtet werden, Art. 1721, wobei Zusätze Dritter das Testament unwirksam machen. Das eigenhändige Testament muss datiert sein, komplett von Hand geschrieben und unterschrieben sein. Auch eventuelle Nachträge müssen unterschrieben sein, sind es wesentliche Nachträge, so müssen sie auch datiert sein.

Das notarielle Testament vor einem Notar muss in Anwesenheit von 3 Zeugen mündlich vorgetragen werden. Ist ein zweiter Notar anwesend, reicht ein Zeuge aus.⁸ Bei einem geheimen Testament muss das Testament vom Erblasser unterschrieben sein, diese Urkunde muss dem Notar in Anwesenheit von 3 Zeugen übergeben werden.

Inhaltlich entsprechen die möglichen Anordnungen den Regelungen in Deutschland. D. h. es sind Teilungsanordnungen möglich, Auflagen, Vermächtnisse und Erbeinsetzungen. Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente sind nicht zulässig, Art. 368, Satz 2, 1717. Testamentsvollstreckung ist möglich.

c. Pflichtteil

Das Pflichtteilsrecht ist als Noterbrecht ausgestattet. Der Pflichtteilsberechtigte wird echter Erbe, Art. 1825, § 2. Abkömmlingen, Eltern und dem Ehegatten stehen jeweils als Pflichtteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils zu, Art. 1825, § 1. Der Pflichtteil kann auch durch die Zuwendung von Vermächtnissen oder durch Zuwendungen unter Lebenden erfüllt werden. Ähnlich wie im deutschen Recht können auch lebzeitige Schenkungen des Erblassers zu Ansprüchen auf eine Ergänzung des Pflichtteils führen.⁹

3. Güterrecht

Das maßgebliche Güterrecht richtet sich nach Art 14 ZGB und entspricht im wesentlichen der deutschen Lösung in Art. 15 EGBGB. Ein besonderer Einfluss des Güterrechtes auf das Erbrecht besteht anders im deutschen Recht nicht. Güterrecht und Erbrecht stehen nebeneinander. Schwierigkeiten können sich insbesondere dann ergeben, wenn etwa wegen anzuwendendem deutschem Erbrecht und griechischem Güterrecht bei einer gemischtnationalen Ehe die verschiedenen Lösungen nicht zusammenpassen.

4. Besonderheiten

Griechen, die mehr als 25 Jahre im Ausland leben, unterliegen für ihr ausländisches Vermögen nicht den griechischen Pflichtteilsvorschriften.¹⁰

⁷ Georgiades, Rn. 97

⁸ Siehe zu den Einzelheiten Stamatiades, Rn. 40

⁹ Stamatiades, a.a.O., Rn. 49

¹⁰ Art. 21 des Gesetzes Nr. 1738/1987

Griechenland hat in weiten Teilen die deutschen Vorschriften über den Erbschein übernommen, so dass die Abwicklung eines Nachlasses hierdurch erleichtert werden kann. Deutsche Erbscheine werden von den griechischen Gerichten „automatisch“, ohne weiteres gerichtliches Verfahren anerkannt.

Zu beachten ist, dass vor den griechischen Gerichten grundsätzlich Anwaltpflicht besteht, so dass es tunlich ist, in solchen Fällen frühzeitig örtliche Anwälte einzuschalten ist. Deutsche Erbscheine werden in Griechenland anerkannt.

5. Fristen

Besondere Fristen sind nicht zu beachten.